

bisher am meisten mitgeprägt hat. Durch die Aufnahme dieser RL in den *acquis communautaire* wurden die EWR-Vertragsstaaten dazu verpflichtet, ihre inländische datenschutzbezogene Rechtslage an den in ihr enthaltenen Vorgaben und Maßstäben auszurichten.

Bei der DS-RL handelt es sich um eine RL iSd nunmehrigen Art 288 Abs 3 AEUV. Dies bedeutet im Hinblick auf deren Verbindlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten (sowie, soweit im *acquis* enthalten, für die EWR-Vertragsstaaten), dass sie im Gegensatz zu einer europäischen Verordnung keine unmittelbare Geltung entfaltet und damit nicht in all ihren Teilen für diese verbindlich ist<sup>425</sup>, sondern die Mitglieds- bzw Vertragsstaaten nur „hinsichtlich des zu erreichenden Ziels“ bindet, wobei dieses Ziel im Rahmen einer bestimmten Frist zu erreichen ist.<sup>426</sup> Dabei dürfen die Mitglied- bzw Vertragsstaaten allerdings selbst festlegen, in welcher Form und mit welchen Mitteln dies geschehen soll.<sup>427</sup> Diese Freiheit wird durch die ständige Rsp des EuGH allerdings dahingehend eingeschränkt, dass die Mitglieds- bzw Vertragsstaaten die Umsetzung einer RL in einer Art und Weise vornehmen müssen, welche „dem Erfordernis der Rechtssicherheit voll entspricht“; die Umsetzung muss daher mittels des Erlasses nationaler Vorschriften, welchen zwingender Charakter zukommt, durchgeführt werden.<sup>428</sup>

Die DS-RL wurde am 24.10.1995 erlassen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss beschloss die Aufnahme der RL in den Anhang XI zum EWRA am 25.6.1999.<sup>429</sup>

Die RL folgt einer sogenannten „dualistischen Zielsetzung“: Natürliche Personen sollen hinsichtlich ihrer persönlichen Daten geschützt, auf der anderen Seite jedoch soll auch der „freie Verkehr mit personenbezogenen Daten“ ermöglicht werden.<sup>430</sup> Die Zielsetzungen, die grenzüberschreitende Datenübermittlung zu ermöglichen und dabei die Grundrechte der betroffenen und zu schützenden Person zu wahren<sup>431</sup>, erzeugen somit ein Spannungsverhältnis.<sup>432</sup>

---

<sup>425</sup> Vgl hierzu Art 249 Abs 2 AEUV.

<sup>426</sup> Vgl *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht – Das Recht der Europäischen Union (2007), Rz 267.

<sup>427</sup> S Art 249 Abs 3 AEUV.

<sup>428</sup> EuGH, Rs 239/85, *Kommission ./ Belgien*, Slg 1986, 3645, Rz 7.

<sup>429</sup> Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr 83/1999 vom 25. Juni 1999 zur Änderung des Protokolls 37 und des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) zum EWR-Abkommen.

<sup>430</sup> *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Einleitung, Rz 4; *Epiney/Schleiss* in *Belser/Epiney/Waldmann*, Datenschutzrecht, § 4, Rz 10.

<sup>431</sup> Vgl Erw 3 der DS-RL.

<sup>432</sup> Vgl *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutz-RL, Einleitung, Rz 4.